



Weisung der Prüfungskommission Allgemeinbildung zum Qualifikationsverfahren im Fach Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (WPKAB)

vom 27. Mai 2016

Gestützt auf § 46 Absatz 1 litt. c der Verordnung zum EG BBG (413.311) erlässt die Prüfungskommission folgende Weisung betreffend das Qualifikationsverfahren im Fach Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung im Kanton Zürich:

A. Prüfungsleitung, Examinatorinnen und Experten

- | | |
|--|---|
| Prüfungs-
leitung | 1. Schulen, die das Qualifikationsverfahren im Fach Allgemeinbildung durchführen, bestellen nach den Weisungen der Prüfungskommission Allgemeinbildung (PK AB) eine schuleigene Prüfungsleitung. |
| Examinatorin-
nen und Exa-
minatoren | 2. Als Examinatorin oder Examinator kann eine das Fach Allgemeinbildung unterrichtende Lehrperson eingesetzt werden. Sie führt die Prüfung durch, korrigiert und bewertet sie. |
| Expertinnen
und Experten | 3. ¹ Das Fach Allgemeinbildung unterrichtende Lehrpersonen können auch als Expertinnen und Experten zu einer zweiten Leistungsbeurteilung beigezogen werden.

² Können sich Examinatorin und Experte über eine Note nicht einigen, wird diese durch die Prüfungsleitung festgelegt. |

B. Vertiefungsarbeit

- | | |
|------------------------|--|
| Zeitpunkt
und Dauer | 4. ¹ Die Vertiefungsarbeit wird im letzten Ausbildungsjahr durchgeführt und bei drei- und vierjährigen Grundausbildungen in der Regel vor Beginn der Schlussprüfung und dem berufspraktischen Teil des Qualifikationsverfahrens abgeschlossen.

² Sie wird sowohl ausserhalb als auch während des Unterrichts durchgeführt. Während des Unterrichts steht den Kandidatinnen und Kandidaten ohne die Prä- |
|------------------------|--|

sensation die im Schullehrplan festgelegte Anzahl von 24 bis 36 Lektionen zur Verfügung.

³ Die Prüfungskommission kann in besonderen Fällen andere Regelungen treffen.

Gewichtung 5. Jeder der drei Teile der Vertiefungsarbeit (Prozess der Erarbeitung, Produkt, Präsentation) wird nach der im Schullehrplan festgelegten Gewichtung zu mindestens 25 Prozent bewertet.

Bewertung 6. ¹ Ergibt die Bewertung des Produkts eine Note unter 4, wird eine Expertin oder ein Experte für eine zweite Bewertung beigezogen. Die Präsentation findet im Beisein der beigezogenen Person statt und wird von dieser mitbewertet.

² Wird die Präsentation ohne zwingenden Grund nicht geleistet, werden für diesen Qualifikationsteil keine Punkte vergeben und es wird die Note 1 erteilt.

C. Schlussprüfung

Prüfungsaufgaben 7. ¹ Die Prüfungsleitung sorgt dafür, dass die Prüfungsaufgaben dem Lehrplan der Schule sowie den Vorgaben des Bundes und des Kantons entsprechen.

² Sie stellt der Prüfungskommission die vollständigen Prüfungsunterlagen vor dem jeweiligen Prüfungstermin zu.

Dauer und Bewertung 8. ¹ Die Schlussprüfung wird in der Regel schriftlich durchgeführt und dauert 120 bis 180 Minuten.

² Mündliche Prüfungen dauern 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. Es wird eine Expertin oder ein Experte beigezogen.

³ Wird eine Schlussprüfung mit einer Note unter 4 bewertet, benotet sie auch noch eine Expertin oder ein Experte.

D. Qualifikationsverfahren gemäss Art. 32 BBV

Beratungsangebot 9. Das Beratungsangebot in Bezug auf die Vertiefungsarbeit umfasst maximal sechs Lektionen.

E. Archivierung

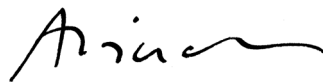
Semesterprüfungen 10. ¹ Unterlagen, die zur Festsetzung einer Note führen, sind während eines Jahres aufzubewahren, sofern die betreffenden Prüfungen nicht den Lernenden übergeben worden sind.

QV Unterlagen ² Leistungsnachweise und Akten, die im Zusammenhang mit dem Qualifikationsverfahren stehen, werden ebenfalls ein Jahr lang aufbewahrt, in jedem Falle aber so lange, wie ein laufendes Rechtsmittelverfahren dauert. Im Falle einer Einsprache sind die Betreffenden gehalten, entsprechende Unterlagen einzureichen, die in ihrem Besitz sind.

QV-Teilnoten ³ Alle drei QV-Teilnoten (VA-, SP- und Erfa-Note) sind von den Schulen während mindestens 10 Jahren aufzubewahren. Bei Eco-open angeschlossenen Schulen werden diese AB-Noten vom System reglementkonform gesichert.

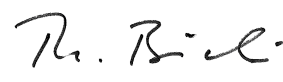
Prüfungskommission Allgemeinbildung

Präsidentin



S. Anastasiades

Aktuar



Th. Büchi